

des

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Amtliche Mitteilungen und Informationen des ZWAG

Impressum

Herausgeber: ZWAG, Grellenberg Straße 60, 18507 Grimmen, Telefon (0383 26) 6030, Fax (0383 26) 603 12
Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorstandsvorsteher
Herstellung: Druckhaus Panzig, 17489 Greifswald, Telefon 03834 595240

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf (unregelmäßig) und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des ZWAG (Grellenberg Straße 60, 18507 Grimmen) zur Mitnahme aus. Der Erscheinungstermin wird in der Ostsee-Zeitung (Grimmener Ausgabe) in der Montagsausgabe vor dem jeweiligen Erscheinen des Amtsblattes angekündigt. Das Amtsblatt kann über die Geschäftsstelle des ZWAG auch unmittelbar aufgrund schriftlicher Anforderung einzeln oder fortlaufend gegen Erstattung der Versandkosten bezogen werden.

19. Jahrgang

Dienstag, den 22.12.2015

Nummer 2

Inhalt

I. Amtlicher Teil	Seite
- Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG	1
- 2. Änderung der Ersten Gebührensatzung für die zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen – Öffentliche Einrichtungen A und B – Öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung – des ZWAG	3
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Jahr 2014	3
- Beschluss zum Jahresabschluss 2014	4
- Auslegung des Jahresabschlusses 2014	4
- Beschluss zum Wirtschaftsplan 2016	4
- Zusammenstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der EigVO – Trink- und Abwasser 2016	4

**Preisregelungen
als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen
des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grimmen**

**I.
Preise**

(1) Preise für Trinkwasserlieferung

Der Zweckverband berechnet für die Trinkwasserlieferung

1. Arbeitspreis je m³ Trinkwasser
2. Grundpreis je Berechnungseinheit

(1.1) Der Arbeitspreis wird berechnet für den ermittelbaren Wasserverbrauch

Der Arbeitspreis beträgt je m ³	Netto	MwSt. 7 %	Brutto
	1,50 €	0,11 €	1,61 €

(1.2) Für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist ein Grundpreis zu entrichten. Der Grundpreis ist verbrauchsunabhängig und wird für das ganzjährige Vorhalten von Anlagen, Einrichtungen und Kapazitäten erhoben. Der Grundpreis wird nach Berechnungseinheiten berechnet.

Als eine Berechnungseinheit gilt:

- a) bei Wohngebäuden jede Wohneinheit
- b) bei sonstigen Einrichtungen die Zählernennleistung je Hausanschluss

Der Grundpreis beträgt:

zu a) je Wohneinheit	Netto	MwSt. 7 %	Brutto
	5,00 €/Monat	0,35 €/Monat	5,35 €/Monat

zu b) je Hausanschluss nach Zählernennleistung

Qn in m ³ /h	Netto	MwSt. 7 %	Brutto
bis Qn 2,5 (Q3 4,0)	5,00 €/Monat	0,35 €/Monat	5,35 €/Monat
Qn 6,0 (Q3 10)	8,31 €/Monat	0,58 €/Monat	8,89 €/Monat
Qn 10,0 (Q3 16)	12,79 €/Monat	0,90 €/Monat	13,68 €/Monat
Qn 15,0 (Q3 25)	49,85 €/Monat	3,49 €/Monat	53,34 €/Monat
Qn 40,0 (Q3 40/63)	72,23 €/Monat	5,06 €/Monat	77,28 €/Monat
Qn 60,0 (Q3 63/100)	101,63 €/Monat	7,11 €/Monat	108,74 €/Monat
Qn 150,0 (Q3 160/250)	354,08 €/Monat	24,79 €/Monat	378,86 €/Monat

(1.3) Für Groß- und Industriekunden können gesonderte kostendeckende Preise für die Trinkwasserlieferung vereinbart werden.

(2) Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 33 und 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser (AVB Wasser V)

1. Mahnung	2,00 €
2. Mahnung	2,50 €
Absperrauftrag mit Kassierung	15,00 €
Absperrern eines Anschlusses	25,00 €
Öffnen eines Anschlusses	25,00 €

Säumniszinsen	1,0 % für jeden angefangenen Monat
Stundungszinsen	0,5 % für jeden vollen Monat nach der Fälligkeit

(3) Verzeichnis der bei Ermittlung des Wasserverbrauches nach Pauschalen anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen.

(3.1) Bis zum Einbau einer Messeinrichtung gelten folgende Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtwerte zur Ermittlung des Wasserverbrauches:

lfd. Verbrauchseinheit Nr.		Verbrauchsrichtzahl in m³/a
1.	Wohnung	
1.1.	ohne WC, ohne Bad	pro Person 15
1.2.	mit WC, ohne Bad	pro Person 22
1.3.	ohne WC, mit Bad	pro Person 25
1.4.	mit WC, mit Bad	pro Person 32
2.	Gartenland/Hausgarten	pro 100 m² 18
3.	Grünfläche, auch Sportanlagen	pro 100 m² 18
4.	Bungalow m. Sanitäreinrichtung	1 Raum 43 pro weiteren Raum 25
5.	Schwimmbecken	m³-Inhalt und Anzahl d. Füllmengen/a 1,5
6.	Gaststätten/Hotel	pro 100 Essenportionen 1,5
7.	Bäckerei	pro Beschäftigten 50
8.	Fleischerei	pro Beschäftigten 36
9.	Friseur	pro Beschäftigten 36
10.	Sonstige gewerbliche Betriebe und Einrichtungen	pro Beschäftigten 9
11.	Sonstige gewerbliche Betriebe und Einrichtungen m. stark verschmutzender Tätigkeit	pro Beschäftigten 18
12.	Arztpraxis	pro Arztplatz 40
13.	Viehhaltung	
13.1.	Großvieh (Pferd, Rind ...)	pro Stück 18
13.2.	Kleinvieh (Kalb, Ziege, Schwein ...)	pro Stück 3,5

**II.
Preise für die Herstellung bzw. Abtrennung von Anschlüssen an das Verteilnetz und für sonstige Leistungen**

(1) Hausanschlusskosten im öffentlichen Bereich

a) Für die Herstellung/ Erneuerung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich werden die Kosten der bauausführenden Firma auf Grundlage des gültigen Jahresleistungsverzeichnisses dem Kunden in Rechnung gestellt.

b) Bearbeitungspauschale für die Herstellung/ Erneuerung des Hausanschlusses inklusive Aufwendungen für die Inbetriebnahme

Netto	MwSt. 7 %	Brutto
129,31 €	9,05 €	138,36 €

(2) Kosten für eine, vom Kunden veranlasste, Befundprüfung des Wasserzählers des ZWAG

a) Hauswasserzähler QN 2,5 (Q3 4,0)

Netto	MwSt. 7 %	Brutto
43,70 €	3,06 €	46,76 €

zuzüglich Eichkosten

b) Hauswasserzähler QN 6,0 - 10 (Q3 10 - 16)

Netto	MwSt. 7 %	Brutto
89,08 €	6,24 €	95,32 €

zuzüglich Eichkosten

c) Großwasserzähler: nach Aufwand, zuzüglich MwSt. (z.Z. 7 %) u. Eichkosten

(3) Inbetriebnahme von Kundenanlagen (§ 13/14 AVB Wasser V): nach Aufwand, zuzüglich MwSt. (z.Z. 7 %)

(4) Abtrennung einer Hausanschlussleitung: nach Aufwand, zuzgl. MwSt. (z.Z. 7 %)

(5) Leistungsentgelt für Standrohre

	Netto	MwSt. 19 %	Brutto
Kautions Standrohr	168,07 €	31,93 €	200,00 €
Miete pro Woche	8,62 €	1,64 €	10,26 €
für jede weitere, angefangene Woche	4,31 €	0,82 €	5,13 €

**III.
Zahlungspflicht**

(1) Zahlungspflichtig ist:

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte; mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer zahlungspflichtig. Für sonstige Zahlungspflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Zahlungspflichtigen haben alle für die Errechnung der Preise erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des ZWAG das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**IV.
Fälligkeit**

Die Zahlungen für die Wasserlieferung werden nach dem Vorjahresverbrauch ermittelt und monatlich als Abschlag erhoben. Alle sonstigen Zahlungen sind gemäß der Fälligkeit auf der erstellten Rechnung zu begleichen.

**V.
Gerichtsstand**

Gerichtsstand gemäß diesen Bestimmungen ist Stralsund.

**VI.
In-Kraft- Treten**

Diese Preisregelung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Grimmen, 2015-12-09

Alexander Benkert
Verbandsvorsteher




Satzung zur 2. Änderung der Ersten Gebührensatzung für die zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen - Öffentliche Einrichtungen A und B -
- Öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung - des ZWAG

Aufgrund des § 5 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777/GS M-V Gl. Nr. 2020-9),; der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. über die Kommunalverfassung u. zur Änderung weiterer kommunalrechtl. Vorschriften v. 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 hat die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung § 4 der Ersten Gebührensatzung

Der § 4 Abs.(2) Punkt 4 der Ersten Gebührensatzung erhält folgende Fassung

4. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung **0,81 €/m³**

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 2015-12-09


 Alexander Benkert
 Verbandsvorsteher



Hinweis:
 Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 2015-12-09


 Alexander Benkert
 Verbandsvorsteher



AWADO Deutsche Audit GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung gemäß § 316 HGB haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 (Anlage 1.1) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 (Anlage 1.2) des Zweckverbandes unter dem Datum vom 5. Juni 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen, Grimmen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

AWADO Deutsche Audit GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unseren Beurteilungen keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Schwerin, 5. Juni 2015

AWADO Deutsche Audit GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft


 Wiemand
 Wirtschaftsprüfer


 Lukrafka
 Wirtschaftsprüfer



**Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grimmen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 01/2015 des ZWAG

Zu TOP : 4.1

Beschluss-Nr.: 01/2015 VV

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Vorstandes des ZWAG

Beschluss:

Der durch die AWADO Deutsche Audit GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit einer Bilanzsumme von € 50.975.793,58 und einem Jahresgewinn von € 335.165,52 wird festgestellt.

Dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand werden für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von € 335.165,52 auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis :	Ja-Stimmen :	24
	Nein-Stimmen :	0
	Enthaltungen :	4
	Anwesende Stimmen :	28
	Sollstimmen :	30

Grimmen, 2015-12-09

A. Benkert
Verbandsvorsteher



Auslegung des Jahresabschlusses 2014

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 des ZWA Grimmen werden vom 01.02.2016 bis zum 26.02.2016 in den Geschäftsräumen des ZWAG – Kaufmännische Abteilung – in der Grellenberger Straße in 18507 Grimmen in folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag/Mittwoch	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grimmen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 01/2015 des ZWAG

Zu TOP : 4.4

Beschluss-Nr. : 04/2015 VV

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2016 des ZWAG und über die Zusammenstellung nach EigVO zum Wirtschaftsplan

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 und die Zusammenstellung nach EigVO zum Wirtschaftsplan.

Abstimmungsergebnis :	Ja-Stimmen :	28
	Nein-Stimmen :	0
	Enthaltungen :	0
	Anwesende Stimmen :	28
	Sollstimmen :	30

Grimmen, 2015-12-09

A. Benkert
Verbandsvorsteher



**2. Zusammenstellung für das Jahr 2016
für
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluß vom 09.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

Es betragen

1.	im Erfolgsplan die Erträge	7.147.974,00 €
	die Aufwendungen	-6.752.094,00 €
	der Jahresgewinn	395.880,00 €
	der Jahresverlust	0
2.	im Finanzplan der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.030.940,00 €
	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.878.600,00 €
	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	2.372.600,00 €
3.	Es werden festgesetzt der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) auf	2.500.000,00 €
	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
	der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00 €
4.	Die Stellenübersicht weist 40,0 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus	
5.	Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2014	21.845,2 T€
	beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	22.370,6 T€

Grimmen, 2015-12-09

A. Benkert
Verbandsvorsteher

